



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Rechtsanwältin
Friedrichshafen

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Reinbacher u. Koll.,
Bahnhofstraße 41, 65185 Wiesbaden, Az: 121/03

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Reutlingen -,
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5017996-430

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Fritsch als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 21. Juni 2005 am 30. Juni 2005

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Georgiens vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 5/6, die Beklagte trägt 1/6 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens, wobei die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten nicht erstattungsfähig sind.

Tatbestand

Die Klägerin erstrebt ihre Anerkennung als Asylberechtigte, hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungshindernisses und wendet sich gegen eine gegen sie verfügte Abschiebungsandrohung.

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben am ... 1956 in ... geboren und georgische Staatsangehörige. Sie reiste erstmals am 22.12.1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 02.01.1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Der Antrag wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 25.02.1997 abgelehnt. Gegen die Ablehnung hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben. Das Verfahren wurde jedoch durch Beschluss vom 28.11.1997 - A 4 K 10736/97 - eingestellt, da die Klägerin den Asylantrag zurückgenommen hatte und nach Georgien zurückgekehrt war.

Am 19.01.1999 stellte die Klägerin im Bundesgebiet erneut einen Asylantrag. Darin gab sie an, drei Wochen nach ihrer Rückkehr sei sie überfallen und brutal zusammengeschlagen worden. Nach zwei Wochen seien zwei in Polizeiuniformen gekleidete Personen in ihr Krankenzimmer gekommen. Einer der Männer habe ihr das Kissen unter dem Kopf weggerissen und es ihr auf das Gesicht gedrückt. Sie sei auch mit einer Waffe bedroht worden. Man habe von ihr verlangt, den Aufenthaltsort ihres Sohnes preiszugeben. Nachdem sie ihnen gesagt habe, dass ihr Sohn in zwei Tagen Kontakt mit ihr aufnehmen werde, hätten die Personen sie in Ruhe gelassen. Es sei ihr in der Folge gelungen, aus dem Krankenhaus zu fliehen. Sie habe sich dann bei einer Tante in Tiflis versteckt gehalten. Sie habe dort Drohbriefe erhalten. Der Asylantrag wurde durch Bescheid vom 28. 01.1999 abgelehnt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 06.03.2001 - A 4 K 10254/99 -, durch welches die Klage gegen diesen Bescheid abgewiesen wurde, ist rechtskräftig.

Mit Schreiben ihrer Rechtsanwälte vom 31.07.2001 stellte die Klägerin einen weiteren Folgeantrag. Darin wurde ausgeführt, die Klägerin werde in Georgien unter dem Vorwurf gesucht, man habe in ihrer Wohnung am 14.05.2001 bei einer Hausdurchsuchung

208 Gramm Heroin, eine Pistole Marke Makarov und ein nicht registriertes Jagdgewehr gefunden. Sie habe jedoch noch nie Kontakt mit Drogen gehabt und sei auch nie im Besitz von Waffen gewesen. Aus der Häufigkeit der Verfolgungsmaßnahmen müsse geschlossen werden, dass die georgischen Sicherheitskräfte nunmehr versuchten, Rauschgift- und Waffenfunde vorzutäuschen, um so einen Grund für die Fahndung nach der Klägerin und ihre Verhaftung zu erlangen. Zum Beweis wurde Bezug genommen auf ein Durchsuchungsprotokoll des georgischen Innenministeriums vom 14.05.2001 und eine Vorladung des Innenministeriums zum Untersuchungsdepartement des Bezirkes Tiflis zum 27.05.2001. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 20.08.2001 abgelehnt. Im daran sich anschließenden Klageverfahren - A 4 K 11123/01 - erklärte die Klägerin, ihr Sohn habe in Tiflis einen Drogenabhängigen nachgefahren und für diesen Drogen gekauft. Dabei sei er von einem Polizisten angetroffen und von diesem ins Revier gebracht worden. Für seine Freilassung habe der Polizist 3.000 US-Dollar verlangt. Ihr Sohn sei freigekommen, nachdem er versprochen habe, 2.000 US-Dollar zu bezahlen. Tatsächlich habe ihr Sohn sich anschließend aber versteckt. Als ihre Schwiegertochter später ins Dorf gefahren sei, um für ihren Mann Kleider und Papiere zu bringen, sei das Haus umstellt worden. Nach der Durchsuchung habe die Polizei im ersten Stock 100 Gramm Heroin und 108 Gramm Kokain sichergestellt. Ihre verängstigte Schwiegertochter habe alles auf sie, die Klägerin, geschoben. Die Schwiegertochter sei drei Tage bei der Polizei festgehalten worden. Sie habe dort ausgesagt, dass die Klägerin vor einem Jahr im Haus gewesen sei und die Sachen dort hinterlassen habe. Die Polizei stecke dahinter. Sie wolle Geld erpressen. Wo ihr Sohn und ihre Schwiegertochter sich jetzt aufhielten, wisse sie nicht. Das Verfahren wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 29.01.2002 - A 4 K 11123/01 - eingestellt, da die Klage gemäß § 81 AsylVfG wegen Nichtbetreibens als zurückgenommen galt.

Mit Schreiben ihres Rechtsanwalts vom 10.04.2003 stellte die Klägerin einen weiteren Folgeantrag. Zur Begründung wurde ausgeführt, sie sei am 24.04.2002 nach Tiflis abgeschoben worden. Bei der Einreise sei sie von Grenzbeamten festgenommen worden und habe fünf Monate im Untersuchungsgefängnis in Tiflis verbracht. Der Vorwurf habe gelaftet, dass sie mit Drogen gehandelt habe. Auf das frühere Vorbringen in ihrem Asylverfahren werde verwiesen. Schon damals habe sie vorgetragen, dass man im früheren Wohnhaus des Sohnes Rauschgift versteckt habe, um den Besitz ihr in die Schuhe zu schieben. Dabei sei zugesichert worden, man werde sie entlassen, wenn sie entsprechendes Lösegeld zahle. Da sie das Lösegeld nicht habe zahlen können, habe sie bis zum 01.10.2002

auf ihre Entlassung warten müssen. Bei der Entlassung, die aufgrund einer staatlichen Amnestie erfolgt sei, sei ihr angedroht worden, dass die Polizei wieder kommen und sie holen werde, sofern sie nicht zwischenzeitlich Lösegeld bezahle. Sie sei deshalb nicht nach Hause gegangen, sondern habe sich bei Verwandten versteckt. Aufgrund dieser Situation und der früheren Geschehnisse habe sie sich in Tiflis in psychoneurologische Behandlung begeben müssen. Es sei eine paranoide Psychose diagnostiziert worden. Sie äußere Wahnideen im Zusammenhang mit früheren Raubüberfällen. Dazu wurden Kopien nebst Übersetzungen einer Krankenkarte der Psychoneurologischen Ambulanz der Stadt Telavi sowie ärztlicher Aufzeichnungen der behandelnden Ärzte vom 08.11.2002 bis 06.01.2003 vorgelegt. Diese befinden sich in den Behördenakten.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab die Klägerin an, sie sei mit einem Lkw von Tiflis aus ausgereist. Sie vergesse immer wieder Sachen und könne sich an ihre letzte Adresse gerade nicht erinnern. Sie habe bei ihrer Cousine gewohnt. Nach ihrer letzten Abschiebung nach Georgien im Jahr 2002 hätten ihre Schwester und ihre Cousine für sie gesorgt. Im Oktober/November oder auch Dezember 2002 habe ihre Schwester sie in Tiflis zum Arzt gebracht. Sie habe große Sorgen und große Ängste gehabt und eigentlich nicht zum Arzt gewollt. Man habe sie aber dorthin gebracht. Ihre Schwester habe ihr vorgeworfen, sie habe drei Eimer mit frischer Milch weggeschüttet, weil sie behauptet habe, dass irgendwelches Ungeziefer in der Milch gewesen sei. Sie habe in Tiflis sehr viele Medikamente einnehmen müssen. Im Krankenhaus sei sie nicht gewesen. Sie habe dazu nicht die finanziellen Möglichkeiten. Sie sei aber immer wieder zum Arzt gebracht worden. Deswegen sei sie schließlich ausgereist. Ende Januar 2003 habe ihre Schwester sie nach Tiflis zur Cousine gebracht. Sie sei auch dort gut versorgt worden. Auch in Tiflis sei sie zu einem Arzt gebracht worden. Sie habe dort aber nicht mehr viele Medikamente bekommen. Sie habe sich in der Zeit immer versteckt gehalten. Man habe sie immer verfolgt. Sie sei von der Polizei verfolgt worden und auch von denjenigen, die sie immer überfallen hätten. Es sei eine Bande, die mit der Polizei zusammenarbeite. Zwölf Leute in ihrer Gegend seien umgebracht worden. Bei ihrer Abschiebung im April 2002 habe der Zollbeamte auf dem Flughafen Tiflis von ihr wissen wollen, wie viel Geld sie in Deutschland verdient habe. Sie habe noch eine Zeit lang warten müssen. Dann sei sie befragt worden und schließlich für fünf Monate im Frauengefängnis in Tiflis gewesen. Dort sei eine Frau in ihre Zelle geschleust worden, die sie wohl habe ausfragen sollen. Da sie kein Geld gehabt habe, habe sie fünf Monate im Gefängnis bleiben müssen. Sie sei immer wieder beim Gefängnisarzt gewesen, weil es ihr nicht gut

gegangen sei. Schließlich sei entdeckt worden, dass sie innere Blutungen habe. Sie sei freigelassen worden mit der Auflage, eine bestimmte Summe Geld an die Polizei zu bezahlen. Den Namen des Gefängnisses wisse sie nicht mehr. Man habe ihr dort immer wieder vorgeworfen, dass sie mit Drogen gehandelt habe. Sie sei nur wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes freigekommen. Allerdings habe man immer noch Geld von ihr haben wollen. Nach dem Gefängnis habe sie sich verstecken müssen. Drei Monate nach dem Gefängnisaufenthalt sei sie auch in Behandlung gewesen, weil es ihr gesundheitlich schlecht gegangen sei. Sie habe sich mal bei ihrer Schwester, mal bei einer Cousine und auch bei anderen Verwandten aufgehalten. Immer seien sie hinter ihr her gewesen, weil sie Geld von ihr haben wollten. Es seien nicht nur Polizisten gewesen. Die seien ja zusammen mit diesen kriminellen Banden. Auch die Nachbarn hätten versucht, sie zu erwischen. Sie habe deren Gespräche belauschen können. Einmal sei mit einem Maschinengewehr an die Decke geschossen worden. Sie habe zu einer Nachbarin fliehen können. Sie denke sogar an Selbstmord, um sich so aus dieser ganzen Zwangslage zu befreien. Sie glaube, dass in Georgien der sichere Tod auf sie warte.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte durch Bescheid vom 22.03.2004 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung des Bescheides vom 25.02.1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihr die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, auch der neuerliche Asylfolgeantrag sei gekennzeichnet von unplausiblen und nicht nachvollziehbaren Angaben, die größtenteils bereits Gegenstand des vorangegangenen Asylerst- und Folgeverfahrens gewesen seien. Konkrete Recherchen hätten ergeben, dass die Klägerin entgegen ihren Angaben bei ihrer Abschiebung nicht festgenommen worden sei. Es habe lediglich eine grenzpolizeiliche Befragung am 25.04.2002 in der Zeit von 2.20 Uhr bis 2.30 Uhr stattgefunden. Sie sei weder im Frauengefängnis von Tiflis festgehalten worden, noch gebe es ein Gerichtsverfahren gegen sie. Im Übrigen befinde sich das Frauengefängnis nicht in Tiflis, sondern in Avchala. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 53 AuslG seien nicht gegeben. Es werde zur Begründung auf die Ausführungen zum Folgeantrag verwiesen. Soweit sich die Klägerin darauf berufe, wegen ihres Gesundheitszustandes und der schlechten medizinischen Versorgung bei einer Rückkehr nach Georgien einer konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt zu sein, vermöge dies ein Abschie-

zungshindernis nicht zu begründen. Das georgische Gesundheitswesen befinde sich zwar nach wie vor in einer schwierigen Lage. Es sei aber durch ständige erweiterte Behandlungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Eine kostenlose medizinische Behandlung sei in bestimmten Fällen möglich. Die meisten der in Deutschland verfügbaren Medikamente seien in aller Regel auch in Georgien gegen entsprechende Bezahlung erhältlich. Die Klägerin habe sich nach eigenen Angaben, denen allerdings mit größter Skepsis zu begegnen sei, in der Stadt Telavi in psychoneurologische Behandlung begeben. Damit sei die Behandelbarkeit ihrer Krankheit in Georgien bewiesen.

Die Klägerin hat am 30.03.2004 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Zur Begründung stützt sie sich vor allem darauf, dass sie an einer depressiven schizoaffektiven Psychose leide und eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen habe. Die Erkrankung werde begleitet von massiven psychosomatischen Beschwerden wie Kopfschmerzen, erheblicher Bewegungsunruhe, Ängstlichkeit und bewegungsunfähigen Zuständen, wobei das paranoide Krankheitsbild im Vordergrund stehe. Sie müsse täglich mit hochpotenten Neuroleptika behandelt werden. Eine weitere genau abgestimmte medikamentöse und verhaltenstherapeutische Psychotherapie sei notwendig. Bei Abbruch der Medikation sei neben erheblicher Zunahme der Symptomatik auch eine erhöhte Suizidwahrscheinlichkeit zu erwarten. Sie müsse jeden Tag eine erhebliche Menge der Neuroleptika zu sich nehmen, um ein erneutes Auftreten der paranoiden Wahnvorstellungen zu verhindern. Sie sei auf die Wirkstoffe und deren Menge genau eingestellt. Weiterhin leide sie neben Gelenkbeschwerden unter sehr hohem Blutdruck, der schwer einstellbar sei und eine regelmäßige internistische Behandlung nötig mache. Es sei nicht davon auszugehen, dass sie in Georgien eine ausreichende internistische Behandlung mit entsprechender Medikamentierung bekommen könne. Aufgrund der hohen Blutdruckwerte bestehe die Gefahr eines Herz- oder Schlaganfalles, wenn die Klägerin nach Georgien zurückreisen müsse. Es müsse eine kardiologische Ambulanz erreichbar sein. Eine adäquate Behandlung sei unter den gegebenen Voraussetzungen in Georgien nicht möglich. Weiter wurden ärztliche Atteste des behandelnden Facharztes für Innere Medizin, Dr. F. vom 23.04.2004 sowie des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, Dr. F. vom 05.04.2004, 27.09.2004 und 01.06.2005 vorgelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. März 2004 aufzuheben und die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, sie als

Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 -7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich zunächst auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend wird ausgeführt, sowohl Hypertonie als auch psychische Erkrankungen seien in Georgien behandelbar. Hinsichtlich möglicherweise bestehender unterschiedlicher Behandlungsstandards werde darauf verwiesen, dass § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht dazu diene, eine bestehende Erkrankung optimal zu behandeln oder ihre Heilungschancen zu verbessern. Die Vorschrift gewähre keinen allgemeinen Anspruch auf Teilhabe am medizinischen Fortschritt und Standard in der medizinischen Versorgung in Deutschland. Die Gefahr einer suizidalen Handlung bei einer drohenden Abschiebung sei von der zuständigen Ausländerbehörde zu prüfen. Eine mögliche Suizidgefahr im Heimatland sei ein in der Zukunft liegendes ungewisses Ereignis, das von objektiven Gutachtern nicht mit einem bestimmten Grad der Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden könne.

Das Gericht hat eine sachverständige amtliche Auskunft des Landratsamts Bodenseekreis - Gesundheitsamt - eingeholt. Auf dessen Stellungnahmen vom 04.10.2004 und vom 17.05.2005 wird verwiesen.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung angehört. Sie gab an, sie habe zu ihrem Mann seit acht Jahren keinen Kontakt mehr. Sie hätten große familiäre Probleme gehabt und in Georgien schon nicht mehr zusammen gelebt. Sie erhalte von ihrem Mann keine finanzielle Unterstützung. Bei ihrer letzten Rückkehr nach Georgien sei sie durch ihre Schwester unterstützt worden. Sie sei damals überwiegend bei ihrer Schwester und bei ihrer Cousine gewesen. Der Aufenthaltsort ihres Sohnes sei ihr nicht bekannt. Auch zur Schwiegertochter habe sie keinen Kontakt mehr. Ihr Vater lebe noch in Georgien, im Dorf I... im Kreis Telavi. Als sie abgeschoben worden sei, sei sie krank gewesen. Sie habe wenig Gepäck gehabt. Sie sei von einem Mann abgeholt worden. Er habe gefragt, wie lange sie in Deutschland gewesen sei und was sie da gemacht habe. Er habe gesagt, sie habe dort gearbeitet und Geld gespart. Er habe nach Geld gefragt. Sie habe nur 10 Euro gehabt. Er habe ihre Tasche durchsucht. Sie habe ca. eine Stunde warten

müssen. Dann sei ein junger Mann gekommen und habe sie in ein anderes Zimmer gebracht. Dort seien Polizisten gewesen, die sie vernommen hätten. Sie hätten erklärt, dass sie in Georgien polizeilich gesucht werde. Als Vorwurf sei Drogenhandel genannt worden. Sie sei bis zum Abend von vielen verschiedenen Personen vernommen worden. Zum Schluss sei der Chef gekommen. Der habe behauptet, ihre Schwiegertochter habe ausgesagt, sie habe mit Drogen gehandelt. Danach habe man sie ins Frauengefängnis gebracht. Man habe sie ins Frauengefängnis Avchala gebracht. Man habe sie mit dem Wagen dorthin gebracht. Im Gefängnis sei ein kurzes Protokoll aufgenommen und ihre Personalien festgestellt worden. Dann habe man sie in eine Zelle gebracht. Gegen Abend sei eine ca. 35 Jahre alte Frau in die Zelle gebracht worden. Die habe ihr erzählt, sie habe die gleichen Probleme. Sie glaube aber, dass es sich dabei nicht um eine Insassin gehandelt habe. Sie sei extra geschickt worden. Im Eingangsbereich habe es ein Tor gegeben. Draußen vor dem Eingang sei Stacheldraht gewesen. Man sei in den Hof gefahren. Sie habe dort mehrere Eingangstüren gesehen. Durch eine seien sie hineingegangen. Man habe ihr anfangs nicht geglaubt, dass sie krank sei. Es sei ihr sehr schlecht gegangen. Sie habe innere Blutungen und Magenprobleme gehabt. Es sei ein Arzt geholt worden. Der habe sie nach Operationen gefragt. Er habe dann ihre Narben von der Operation gesehen und gesagt, es sei genug. Mehr habe er nicht sehen wollen. Als sie freigelassen worden sei, sei verlangt worden, dass sie ab und zu Geld bezahle. Außerdem hätten sie ihr ein Blatt Papier gezeigt. Sie hätten gesagt, dies sei die Diagnose. Deshalb lasse man sie frei. Außerdem habe sie einen Brief an die Schwester schreiben dürfen. Die habe dann die Geschwister in Deutschland benachrichtigt. Sie sei ca. fünf Monate im Gefängnis gewesen. Vielleicht sei es auch länger gewesen. Sie vermute, dass es zwischen vier und fünf Monate gewesen seien. Einen Entlassungsschein habe sie nicht. Sie habe nie etwas schriftlich bekommen. Sie habe immer wieder gefragt. Sie habe mehrmals Aussagen machen müssen, darunter auch schriftliche Aussagen. Sie wisse nicht, wer sie konkret befragt habe. Der offizielle Vorwurf habe Drogenbesitz gelautet. 1999 solle es gewesen sein. Da sei sie aber in Deutschland gewesen. Es seien Drogen in Georgien sichergestellt worden. Die Polizei habe Drogen sichergestellt. Die Schwiegertochter habe angeblich gesagt, es seien die Drogen der Klägerin. Aber die Polizei habe die Drogen untergeschoben. Nachdem sie aus dem Gefängnis entlassen worden sei, sei sie zu ihrer Schwester gegangen. Sie sei wie ein Hund aus dem Gefängnis rausgesetzt worden. Sie habe ihre Tasche und 10 Euro dabei gehabt. Ein junger Mann, ein junger Polizist, habe ihr geholfen, mit dem Bus zum Busbahnhof nach Bisari zu fahren. Im Bus habe sie einen Mann gebeten, ihre Tasche zu tragen. Sie habe ihm 2 Euro gegeben. Dann sei sie zu ihrer Schwester gefahren. Sie habe

nach Hause fahren wollen. Die Schwester habe gewollt, dass sie bei ihr bleibe. Sie sei sehr schwach gewesen. Es sei ihr schlecht gegangen. Das sei im Herbst gewesen. Die Schwester habe viel zu tun gehabt. Ihr älterer Bruder habe sie dort besucht. Dann sei ein Neffe von ihr gekommen. Sie hätten abwechselnd auf sie aufgepasst. Sie habe sich mit dieser Situation bei der Schwester abgefunden. Ein paar Monate vor ihrer letzten Ausreise habe sie sich bei Verwandten aufgehalten. Nach Tiflis sei sie deshalb gegangen, weil man sich im Dorf schlecht verstecken könne. In Tiflis gehe das besser. Sie habe bei ihrer Schwester versteckt gelebt. Wenn sie zum Arzt gegangen sei, habe sie immer eine dunkle Brille und ein Kopftuch getragen. Sie habe sich vor den Kriminellen wie auch vor der Polizei versteckt. Diese arbeiteten zusammen. Sie habe Angst gehabt, dass man sie umbringen werde. Es gebe zu viele böse Menschen in Georgien. Während ihres Aufenthalts bei ihrer Schwester seien einmal irgendwelche Männer gekommen und hätten nach dem Aufenthalt ihres Neffen gefragt. Später hätten sie festgestellt, dass diese ihren Neffen gar nicht gekannt hätten. Es sei auch ein Polizist gekommen. Der habe nach ihr und ihrem Sohn gefragt. Es sei verdächtig gewesen, dass er ausgerechnet zu ihrer Schwester gekommen sei. In Tiflis habe sie bei einer Cousine gelebt. Diese sei Lehrerin in einer Schule. Sie sei dann nach Deutschland gereist, weil sie sich dort nicht länger habe aufhalten können. Ihr Cousine habe auch Familie. Sie habe aber nicht allein in einer Wohnung leben können. Sie habe Angst gehabt, allein zu sein. Sie habe das Haus nur noch vermurmt verlassen. Angst habe sie gehabt, weil sie erpresst worden sei. Man habe von ihr ja Geld verlangt. Von ihren Nachbarn habe sie erfahren, dass mehrmals nach ihr gefragt worden sei. Die Polizei habe nach ihrem Mann und ihrem Sohn gesucht. Sie sei auch einmal in ihrem Haus überfallen worden. Es seien Polizisten bzw. Kriminelle gewesen. Man könne dies nicht auseinander halten. Danach sei sie krank geworden. Obwohl sie damals große Schmerzen gehabt habe, sei sie zu den Nachbarn geklettert. Sie wisse auch nicht mehr, wie sie das geschafft habe. Der Überfall sei im November 2002 gewesen. In dieser Zeit sei sie zwar überwiegend bei ihrer Schwester gewesen. Eigentlich wollte sie aber zu Hause sein. Ihre Verwandten hätten sie hin und wieder nach Hause gebracht. Bei einer solchen Gelegenheit sei dies dann passiert. Sie sei von maskierten Männern überfallen worden. Es habe sich um Kriminelle oder Polizisten gehandelt. Sie hätten alles mitgenommen, obwohl sie gar nicht mehr viele Sachen gehabt habe. Sie sei so ca. drei- bis viermal für ein paar Tage zu Hause gewesen. Anfangs sei ihre Nichte dabei gewesen oder Nachbarn, weil sie allein Angst gehabt habe. Bei dem Überfall sei sie aber allein gewesen. Sie wisse nur noch, dass sie damals drei Tage bei Nachbarn geblieben sei. Dann habe ein anderer Nachbar sie mit dem Wagen zur Schwester gebracht. Sie habe nicht mehr denken oder

essen können. Sie habe ständige Angstgefühle gehabt und mehrere Tage nicht geschlafen. Sie habe Alpträume. Sie habe geträumt, dass sie verfolgt werde. Es sei für sie unerträglich gewesen. Sie habe dann wieder bei ihrer Schwester gelebt. Diese habe sie nicht mehr allein gelassen. Sie habe sogar in ihrem Zimmer geschlafen und versucht, sie zu beruhigen. Dann solle sie ein paar Sachen bei ihrer Schwester angestellt haben. Z.B. solle sie Milch im Garten ausgeschüttet haben. Während ihres Aufenthalts bei der Schwester sei sie nicht in ärztlicher Behandlung gewesen. Ihre Schwester habe lediglich eine Ärztin mitgebracht, die sie gekannt habe. Angeblich habe sie sich dabei aber unter einem Bett versteckt. Die Ärztin habe wohl gesagt, dass sie ins Krankenhaus müsse. Alle zwei Tage sei sie dann ins Krankenhaus gebracht worden. Dort habe sie Medikamente bekommen. Sie sei von mehreren Ärzten behandelt worden. Irgendwie habe das schon geholfen. Man habe ihr gesagt, dass sie bei ihrer Schwester die ganze Kücheneinrichtung demoliert habe. Nach der Behandlung habe sie das nicht mehr gemacht. Die Behandlung sei nicht beendet worden. Sie habe auch in Tiflis Beruhigungsmittel und Schlaftabletten bekommen. In Tiflis habe eine Ärztin sie wieder zu Hause behandelt. Diese habe ja die Diagnosen gehabt. Im Krankenhaus zu bleiben koste viel Geld. Sie hätte das nicht mehr bezahlen können. Ihre Schwester, die in Georgien lebe, habe damals ihre Geschwister in Deutschland angerufen. Von diesen sei sie unterstützt worden. Sie habe dann die Medikamente von dem Geld, das sie von den Geschwistern aus Deutschland erhalten habe, gekauft. Trotz der Behandlung habe sie ständig in Angst gelebt. Sie wisse nicht mehr genau, ob die Behandlung in Deutschland gleich fortgesetzt worden sei. Sie sei wohl ziemlich gleich zum Arzt gegangen. Bei einer Rückkehr nach Georgien könne sie die Behandlung nicht wieder aufnehmen. Der Mann ihrer Cousine sei mittlerweile verstorben. Diese verfüge über keine finanziellen Mittel mehr. Auch eine Unterstützung durch ihre in Deutschland lebenden Geschwister komme nicht mehr in Frage. Ihr Bruder, zu dem sie noch Kontakt habe, könne ihr nicht helfen. Er sei arbeitslos. Zur Schwester habe sie seit zwei Jahren keinen Kontakt mehr. Sie habe den Kontakt zu ihrer Schwester abgebrochen, da sie mit ihrem Schwager nicht zurecht gekommen sei. Ihr Schwager habe gesagt, sie sei nicht normal. Zu ihrer Schwester in Georgien könne sie auch nicht zurückkehren. Die habe selbst nichts. Das Haus und die Möbel gehörten ihrem Mann. Soviel sie wisse, halte der sich viel in Tschechien auf. Soweit sie wisse, arbeite er nicht. Sie habe aber keinen Kontakt mehr zu ihm. Früher habe er mit gemischten Waren und Lebensmitteln gehandelt. Sie habe einmal einen Autounfall gehabt, bei dem sie schwer verletzt worden sei. Sie habe damals eine Gehirnerschütterung erlitten und sei erst im Krankenhaus wieder zu sich gekommen. Sie wisse nicht mehr, wie lange sie damals im Krankenhaus gewesen sei. Wenn sie nicht sol-

che Angst davor hätte, dass sie in Georgien umgebracht würde, würde sie dorthin zurückgehen. Diese Leute würden sie zumindest zum Selbstmord treiben. Die vom Bundesamt eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24.09.2003 sei falsch. Es gefalle denen wohl, solche Aussagen zu machen.

Die in der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers vorab übersandten Erkenntnismittelliste Georgien (Stand 20.05.2004) aufgeführten Erkenntnismittel wurden in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Außerdem wurden der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.05.2005 und die Auskünfte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Tiflis vom 23.10.2003 an das VG Göttingen sowie an das VG Sigmaringen vom 26.07.2004 und der Regierung von Oberbayern an das VG Schleswig vom 12.01.2005 in die mündlichen Verhandlung eingeführt.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Gericht durch Beschluss vom 02.09.2005 - A 4 K 10649/04 - vorläufig festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bezüglich Georgiens vorliegen.

Dem Gericht liegen die Akten der Klägerin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Gerichtsakten aus dem vorangegangenen Verfahren A 4 K 10736/97 und aus dem Eilverfahren A 4 K 10649/04 vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Die Klägerin ist durch die Ablehnung ihres erneuten Asylantrages (1.) und die damit verbundene Abschiebungsandrohung (3.) durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.03.2004 nicht in ihren Rechten verletzt. Ebenso wenig liegen die in § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG genannten Abschiebungshindernisse vor. Allerdings hat die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG (2.).

Der Folgeantrag der Klägerin hat keinen Erfolg. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte bzw. auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der seit 01.01.2005 gültigen Fassung. Das Asylverfahren der Klägerin wurde am 28.11.1997 rechtskräftig abgeschlossen, nachdem die Klägerin ihren Asylantrag und die dazu anhängige Klage zurückgenommen hatte. Ein beachtlicher Wiederaufnahmegrund ihres bereits abgeschlossenen Asylverfahrens liegt nicht vor.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Die Geeignetheit der Umstände für eine dem Ausländer günstigere Entscheidung muss dabei schlüssig dargelegt werden. Darüberhinaus ist es erforderlich, dass der Folgeantragsteller das, was er im Folgeantrag geltend macht, nicht bereits - insbesondere durch Rechtsbehelf - im vorigen Asylverfahren hätte vorbringen können (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und die dreimonatige Antragsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG bei den einzelnen Folgeantragsgründen eingehalten wurde.

Wie schon im Eilverfahren der Klägerin ausgeführt wurde, fehlt es hinsichtlich des Asylantrags an einem substantiierten und glaubhaften Vortrag der Klägerin, dem sich entnehmen ließe, dass sich die in den bisherigen Verfahren als entscheidungserheblich zugrunde gelegte Sachlage tatsächlich zugunsten der Klägerin geändert hat und dadurch die Möglichkeit einer positiven Entscheidung hinsichtlich ihres Asylbegehrens besteht. Soweit die Klägerin auch in der mündlichen Verhandlung weiterhin behauptete, bei ihrer Rückkehr nach Georgien im April 2004 am Flughafen festgenommen und anschließend fünf Monate in Untersuchungshaft gewesen zu sein, konnte sie das Gericht davon letztlich nicht überzeugen. Dem steht zum einen die vom Bundesamt im Verwaltungsverfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24.09.2003 entgegen, wonach die Klägerin am

25.04.2002 eingereist und lediglich während der Zeit von 2.20 Uhr bis 2.30 Uhr grenzpolizeilich befragt worden sei. Sie sei nicht im Frauengefängnis von Tiflis festgehalten worden. Diese Auskunft in Frage stellende konkrete Nachweise hat die Klägerin nicht. Die Zweifel an der Darstellung der Klägerin werden dadurch verstärkt, dass sie unterschiedliche Gründe für ihre Entlassung aus dem angeblichen Gefängnisaufenthalt angibt. Erklärte sie im Folgeantrag vom 10.04.2003, sie sei aufgrund einer staatlichen Amnestie entlassen worden, so führte sie die Entlassung in der mündlichen Verhandlung auf ihren schlechten Gesundheitszustand zurück. Betrachtet man darüber hinaus, dass die Klägerin ausweislich der vom Gericht eingeholten sachverständigen amtlichen Auskunft des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Bodenseekreis vom 04.10.2004 an einer depressiven schizoaffektiven Psychose und schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen leidet und sich diese laut Attest des behandelnden Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. ... vom 27.09.2004 u.a. in Verfolgungsängsten äußert, erscheint eine mit einem Gefängnisaufenthalt von fünf Monaten verbundene Festnahme der Klägerin unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht glaubhaft.

Selbst wenn eine solche Verhaftung erfolgt sein sollte, könnte dies allein aber keine der Klägerin günstigere Entscheidung bewirken. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte ist schon wegen ihrer Einreise auf dem Landweg ausgeschlossen (Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a ASyIVfG). Auch für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG finden sich keine konkreten Anhaltspunkte. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Das Gesetz normiert hier ein Abschiebungsverbot für politisch Verfolgte in den Verfolgerstaat, wobei es an Art. 1 A Nr. 2 und Art. 33 GK anknüpft.

Die angebliche Verhaftung soll nach Angaben der Klägerin im Zusammenhang mit einem bereits früher erhobenen Vorwurf des Drogenbesitzes/ -handels erfolgt sein. Dieser Vorwurf war bereits Grundlage des zweiten Folgeantrags der Klägerin, den sie am 10.08.2001 gestellt hatte. Schon damals hatte sie unter Berufung auf eine Durchsuchungsprotokoll und eine Vorladung behauptet, von georgischen Sicherheitskräften gesucht zu werden, da

bei einer Hausdurchsuchung Heroin sowie Waffen gefunden worden seien. Das den damaligen ablehnenden Bescheid vom 20.08.2001 betreffende Klageverfahren wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 29.01.2002 gem. § 81 AsylVfG eingestellt, da die Klage als zurückgenommen galt. Im Vorbringen der Klägerin finden sich aber keine konkreten Hinweise, dass diese Vorwürfe auf eine politische Verfolgung schließen lassen. Immerhin hatte die Klägerin in ihrem zweiten Folgeantrag angegeben, ihr Sohn habe tatsächlich für einen Dritten Drogen gekauft und sei dabei von der Polizei angetroffen worden. Außerdem soll ihre Schwiegertochter gegenüber der Polizei geäußert haben, die aufgefundenen Drogen gehörten der Klägerin. Dass über die darin grundsätzlich zu sehende legitime Strafverfolgung eine Anknüpfung an Merkmale erfolgte, die dazu Anlass gäben, eine politische Verfolgung anzunehmen, ist nicht ersichtlich. Nach eigenen Angaben soll die Klägerin im übrigen nach fünf Monaten freigekommen sein. Eine anhaltende Verfolgung wäre auch insoweit nicht erkennbar. Allein aus dem Fordern von Geld durch georgische Polizisten kann auf eine politisch motivierte Verfolgung nicht geschlossen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Forderungen an asylerberhebliche Merkmale wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung anknüpfen. Fälle von Bestechlichkeit und Erpressung durch Polizeibeamte waren in der Vergangenheit eine alltägliche Erscheinung (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.03.2004, Stand: 15.03.2004).

Unter Berücksichtigung all dessen ist ein glaubhafter Vortrag bezüglich einer neuen Sachlage, die eine der Klägerin günstigere Entscheidung hinsichtlich ihres Asylbegehrens herbeiführen könnte, nicht zu erkennen.

2.

Der Hilfsantrag der Klägerin ist jedoch teilweise begründet. Zwar bleibt die Klage hinsichtlich der vom Klagantrag der Klägerin umfassten Abschiebungshindernisse des § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG ohne Erfolg. Die Klägerin hat aber einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, dass diese ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Georgiens feststellt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Hat das Bundesamt, wie vorliegend, im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so kann auf den Asylfolgeantrag des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundes-

amtes zu § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Ausländer auf Abschiebungshindernisse beruft, die erst nach Abschluss des ersten Asylverfahrens eingetreten sind. Dem steht auch nicht die Rechtskraft einer die ursprüngliche (negative) Feststellung bestätigenden Gerichtsentscheidung entgegen (so zu § 53 AuslG a.F. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41/99 -).

Es fehlt schon an jeglichem schlüssigen Vortrag dazu, dass für die Klägerin bei einer Rückkehr nach Georgien die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder gar der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) besteht. Die Todesstrafe ist in dem von der Republik Georgien tatsächlich beherrschten Staatsgebiet seit dem 11.11.1997 abgeschafft (La-gebericht des Auswärtigen Amtes vom 08.04.2002).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK darf ein Ausländer nicht in einen Heimatstaat abgeschoben werden, in dem ihm grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Auch hiervon ist aufgrund des Sachvortrags der Klägerin nicht auszugehen. Auf die Ausführungen unter 1. wird verwiesen.

Der Klägerin droht aber im Falle ihrer Abschiebung eine erhebliche und konkrete Gesundheitsgefahr (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Die Voraussetzungen des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens liegen insoweit vor. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Beschluss des Gerichts vom 02.09.2004 - A 4 K 10649/04 -, der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Klägerin ergangen ist, wird verwiesen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG setzt die Feststellung einer konkreten Gefahr für eines der dort genannten Rechtsgüter voraus, die dem Betroffenen bei einer Abschiebung persönlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen muss. Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird.

Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben in diesem Sinne kann auch dadurch begründet werden, dass sich der Gesundheitszustand bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, weil eine adäquate

Behandlung dort nicht gewährleistet ist (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105,383 m.w.N.). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1 / 02 -, DVBl 2003, 463ff).

Nach diesen Maßstäben ist in der Person der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG festzustellen. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass ihr für den Fall einer Rückkehr in ihr Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr in Gestalt einer erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes droht, weil nicht gewährleistet ist, dass sie in hinreichender Weise behandelt werden kann. Die Klägerin leidet unter einer behandlungsbedürftigen depressiven schizoaffektiven Psychose und einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen. Damit verbunden waren massive Verfolgungsängste, Schlafstörungen und Bewusstseinsideen sowie immer wieder auftretende Suizidgedanken. Diese sind derzeit unter der regelmäßigen Medikation mit hochpotenten Neuroleptika zwar rückläufig. Dabei wird die Einnahme der Medikamente von einer Krankenschwester überwacht. Bei einer Unterbrechung oder Beendigung der notwendigen neuroleptischen Behandlung ist jedoch wieder mit einer massiven Verschlechterung zu rechnen. Dies steht für das Gericht aufgrund der vorgelegten ärztlichen Atteste des die Klägerin behandelnden Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr.

vom 27.09.2004 und vom 01.06.2005 sowie der amtsärztlichen Stellungnahme des Landratsamts Bodenseekreis - Gesundheitsamt - vom 04.10.2004, denen hier gefolgt wird, fest. In diese übereinstimmende Diagnose fügen sich die von der Klägerin vorgebrachten, nicht hinreichend konkretisierbaren Verfolgungsängste - sowohl hinsichtlich des Inhalts wie auch der Art ihres Vorbringens nach - , der Eindruck, den sie in der mündlichen Verhandlung machte, wie auch die im Verfahren vorgelegten, aus Georgien mitgebrachten ärztlichen Unterlagen ein. Den Aufzeichnungen der die Klägerin in Georgien behandelnden Ärzte vom 08.11.2002 bis 06.01.2003, die sich in den Behördenakten befinden, ist zu entnehmen, dass die Klägerin nach Schilderungen ihrer Schwester Opfer eines Raubüberfalles gewesen ist und in der Folge das jetzt festgestellte Krankheitsbild entwickelte. Kenn-

zeichnend hierfür war danach, dass sie nach und nach das Vertrauen in ihre gesamte Umgebung verlor und ständig in der Angst vor neuen Übergriffen lebte, die sie von jedem in ihrer Umgebung - auch von Nachbarn und teilweise sogar von ihrer Familie - erwartete. Dies führte soweit, dass sie das Haus nicht mehr verlassen und sich versteckt habe. Dabei decken sich die Angaben der Klägerin mit diesen Äußerungen ihrer Schwester gegenüber den Ärzten insoweit, als die Klägerin ebenfalls erklärt, sie sei Opfer eines Überfalls gewesen und habe nur noch versteckt gelebt und nicht mehr allein bleiben wollen, da sie unter ständiger Angst gelitten habe. Auch äußerte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung, sie solle Dinge gemacht haben, an die sie sich nicht erinnern könne. So habe sie wohl ohne Anlass Milch in größeren Mengen weggeschüttet und ein andermal die Küche ihrer Schwester verwüstet.

Ausweislich der vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen des hier behandelnden Facharztes sind zwar derzeit unter überwachter Medikation stabile Verhältnisse erreicht. Bei einer Unterbrechung oder Beendigung der notwendigen neuroleptischen Behandlung ist aber für das Gericht nachvollziehbar mit einer massiven Verschlechterung bis hin zu einer Erhöhung der Suizidwahrscheinlichkeit zu rechnen (vgl. das Attest von Dr. [Name] vom 01.06.2005). Dabei können nach Auffassung des Gerichts im konkreten Fall die geäußerten Suizidgedanken nicht gleich gewertet werden wie diejenigen eines psychisch Gesunden, da das Verhalten der Klägerin hier stark von der Krankheit beeinflusst ist. In Zusammenhang mit dem diagnostizierten Krankheitsbild und den massiven Verfolgungsängsten erscheint dieses Risiko im Vergleich als höher zu werten. Es kommt hinzu, dass die Klägerin nach Angaben der Sozialarbeiterin vom Deutschen Roten Kreuz, Frau [Name], die die Klägerin zum Termin zur mündlichen Verhandlung begleitet hat, bereits einen Selbstmordversuch unternommen haben soll. Sie habe damals Medikamente geschluckt. Auch spreche sie immer wieder davon, dass sie nicht mehr leben wolle. Dass sich diese Neigung bei einer Unterbrechung der Medikation wesentlich verschlechtern würde, erscheint dem Gericht im Hinblick auf die konkret vorhandenen Ansätze in hohem Maße wahrscheinlich.

Zwar weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass die Klägerin bereits in Georgien im Hinblick auf ihre Erkrankung behandelt wurde. Die dort zur Verfügung stehenden, eingesetzten Mittel waren allerdings zur Behandlung der Klägerin ausweislich der amtsärztlichen Stellungnahme vom 04.10.2004 nicht geeignet. So ist das dort angewandte Medikament Haloperidol im Fall der Klägerin nicht anwendbar, da dadurch die stuporösen Zustandsbilder noch verstärkt würden. Bei Umsetzung des jetzt verabreichten Medikaments (Zyprexa)

auf Haloperidol wäre mit einer schnellen Dekompensation des psychischen Zustandes zu rechnen. Die anderen in den georgischen ärztlichen Unterlagen aufgeführten Medikamente wie Amitriptilin, Cyclodol und Chlorpromazin erscheinen gleichfalls nicht geeignet. Diese werden bei depressiven Erkrankungen eingesetzt. Bei der Klägerin steht aber laut Auskunft des Gesundheitsamtes Bodenseekreis vom 11.05.2005 das paranoide Krankheitsbild im Vordergrund.

Unabhängig davon, ob in Georgien für die Behandlung der Klägerin andere, geeignete Medikamente Verwendung finden, bei deren Verabreichung eine ohne medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung zu erwartende erhebliche Zunahme der Symptome und eine erhöhte Suizidwahrscheinlichkeit abgewendet werden könnte, ist das Gericht davon überzeugt, dass diese notwendige Behandlung und Medikation der Klägerin im konkreten Fall jedenfalls aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht zur Verfügung steht. Die Klägerin ist aufgrund ihrer Krankheit nicht in der Lage, sich die finanziellen Mittel selbst zu beschaffen. Auch mit einer Unterstützung durch die Familie kann die Klägerin nach ihren für das Gericht glaubhaften Ausführungen nicht (mehr) rechnen. So schilderte sie nachvollziehbar, dass ihre bisherige Behandlung in Georgien von ihren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Geschwistern finanziert worden sei. Der Bruder, zu dem sie noch Kontakt hat, ist aber derzeit arbeitslos. Von ihm kann sie keine Unterstützung erwarten. Das Gericht glaubt ihr aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks auch, dass sie zu ihrer in Deutschland lebenden Schwester keinen Kontakt mehr hat und von dieser keine Leistungen erwarten kann. Sie hat insoweit nachvollziehbar geschildert, wie es zum Bruch mit der Schwester und deren Ehemann kam. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Klägerin nach einer Rückkehr nach Georgien Möglichkeiten offen stünden, die Schwester zu Versorgungsleistungen zu bewegen.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Klägerin in Georgien die erforderliche Behandlung kostenlos zur Verfügung steht. Das georgische Gesundheitssystem befindet sich nach wie vor in einer schwierigen Lage. Sie ist durch ständig erweiterte Behandlungsmöglichkeiten gekennzeichnet, die aber häufig nur gegen kostendeckende Bezahlung erhältlich ist. Eine kostenlose medizinische Behandlung ist nur in bestimmten Fällen (u.a. psychiatrische Behandlung in schweren Fällen) möglich. Auch die Finanzierung dieser kostenlosen Behandlungsprogramme ist angesichts der großen Finanzierungsprobleme des Staates nicht immer gesichert (Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand: Mai 2005)). Nach einer weiteren Auskunft der Regierung von Oberbayern - Zentrale Rückfüh-

rungsstelle Südbayern - vom 12.01.2005 an das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht ist die Behandlung einer mittelgradigen depressiven Episode zwar sowohl ambulant als auch stationär kostenlos. Die Patienten werden aber lediglich beraten und bekommen Medikamente in kleinen Mengen, die für einen befriedigenden Effekt unzureichend sind. Die Patienten werden daher sowohl in ambulanter wie auch stationärer Behandlung gezwungen, sich die Medikamente aus kommerziellen Apotheken zu besorgen. Auch der weiteren Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Tiflis vom 26.07.2004 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen ist zu entnehmen, dass die Patienten auch bei Kostenfreiheit der Behandlung in der Regel für die Medikamente zum großen Teil selbst aufkommen müssen, da die Kliniken faktisch über nicht ausreichende Medikamente verfügen. In diese Auskunftslage fügt sich auch das Vorbringen der Klägerin, ihre frühere Behandlung sei von ihren Geschwistern finanziert worden, ein.

3.

Trotz des Teilerfolges hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie unterliegt daher nicht der Aufhebung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Maßgeblich ist insoweit die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung, da es sich um eine reine Anfechtungssituation handelt. Sie findet ihre rechtliche Grundlage in § 71 Abs. 4, 34 und 36 AsylVfG a.F. Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe stehen dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und der entsprechenden Anwendung des § 162 Abs. 3 VwGO. Es besteht keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten für erstattungsfähig zu erklären, nachdem er sich im Verfahren nicht geäußert hat. Das Gericht sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, die Entscheidung bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Fritsch

Ausgefertigt

Sigmaringen, den 10. Nov. 2005
Verwaltungsgericht
Sigmaringen
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Bleibinger
Geschäftssekretärin

The seal of the Administrative Court of Sigmaringen is circular. It features a central coat of arms with a crown on top. The text "VERWALTUNGSGERICHT" is written along the top inner edge of the circle, and "SIGMARINGEN" is written along the bottom inner edge.